

Der Vereinsrechtsnewsletter 3/2013

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Änderungen bei der Besteuerung von Vereinsfesten

Aus dem Vereinsrecht:

Vertretungsbefugnis im Verein – Was ist da so schwierig?

Umweltverbände können Luftreinhalteplan einklagen...

Aus der aktuellen Rechtsprechung des Obergst...
ten...

Kurz gefragt – schnell beantwortet

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Willkommen!

*Gewaltig endet so das Jahr
Mit goldnem Wein und Frucht der Gärten.
Rund schweigen Wälder wunderbar
Und sind des Einsamen Gefährten.*

Und nach dieser Einstimmung mit Georg Trakl bleibt uns nur mehr, ganz prosaisch den Vereinsrechtsnewsletter als weiteren Gefährten anzubieten – für goldnen Wein als weitere Begleitung müssen Sie schon selbst sorgen.

Das Recht der Vereine – fast noch druckfrisch in 4. Auflage

Das Standardwerk zum Vereinsrecht von *Höhne/Jöchli/Lummerstorfer* ist in 4. Auflage erschienen. Vier Jahre sind seit der letzten Auflage dieses Buchs vergangen - vier Jahre, in denen viele Fragen im Vereinsrecht ihre Antwort gefunden haben, und noch mehr Fragen dazugekommen sind, und mit so gut wie allen beschäftigt sich dieses Buch. 83 Seiten und 443 Fußnoten mehr als die Voraufgabe geben einen quantitativen Eindruck davon, was da alles in den letzten Jahren dazu gekommen ist.

Dieses für alle mit dem Vereinsrecht Befassten - ob Vereinsfunktionäre oder Berater - unentbehrliche Handbuch arbeitet die vorliegende Judikatur und Literatur sowohl zum öffentlichen, zum Vereinsprivatrecht

wie auch zum Vereinssteuerrecht komplett auf und setzt sich mit den meisten Fragen auseinander, die den Verein berühren. So behandelt es

- Sämtliche Aspekte der Gründung und praktischen Führung des Vereins
- Probleme des Vereins als Unternehmer, Dienstgeber oder Nachbar
- Probleme des Vereins im Vergabe-, Miet-, Wettbewerbs- oder Insolvenzrecht.
- Eine umfassende, gleichzeitig auch für Laien verständliche Darstellung des komplexen Vereinssteuerrechts
- Organisation des Rechnungswesens
- Erlangung der Spendenbegünstigung
- Erlangung des Spendengütesiegels
- Jahresabschlussprüfung von kleinen und großen Vereinen.

Bestellen können Sie über Ihre Buchhandlung oder im [Lexis Nexis Onlineshop](#)

Und nach dieser Werbeeinschaltung zurück zum aktuellen Vereinsrechtsnewsletter:

Aus dem Steuerrecht

Änderungen bei der Besteuerung von Vereinsfesten

Im Sommer 2013 wurden die Vereinsrichtlinien hinsichtlich der Besteuerung bzw. Nichtbesteuerung von Vereinsfesten geändert. Wie gesagt, die Änderungen wurden in den **Vereinsrichtlinien** vorgenommen, der Vereinsexperte weiß daher sofort, dass nur von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinen, und somit von steuerlich begünstigten Vereinen, die Rede sein kann.

Wesentlich ist die **Unterscheidung zwischen großen und kleinen Vereinsfesten**. Große Feste gelten als schädliche Betriebe, die einerseits die steuerlichen Begünstigungen gefährden und andererseits die „normale“ Umsatzbesteuerung sowie die Körperschaftsteuerpflicht für etwaige Gewinne auslösen. Um den Verlust der steuerlichen Begünstigungen zu ver-

meiden, muss eine sog. **Ausnahmegenehmigung beim örtlich zuständigen Finanzamt** beantragt werden, wenn die Einnahmen aller schädlichen Betriebe zusammen EUR 40.000 pro Jahr überschreiten. Diese wird üblicherweise mit der Auflage erteilt, dass das große Vereinsfest sowohl Umsatzsteuer als auch Körperschaftsteuer abführen muss, die übrigen Begünstigungen für den Verein jedoch erhalten bleiben.

Kleine Vereinsfeste gelten hingegen als „**entbehrliche Hilfsbetriebe**“ mit der Konsequenz, dass **umsatzsteuerlich** von der „**Liebhabereivermutungs**“ Gebrauch gemacht werden kann (keine Umsatzsteuer, keine Vorsteuer). Überschüsse müssen somit „nur“ der Körperschaftsteuer unterzogen werden, wobei in den Vereinsrichtlinien auch Begünstigungen bei der Ermittlung der Gewinne gewährt werden (siehe unten).

Was ist jetzt anders als früher? Die **Kriterien** zur Unterscheidung von großen und kleinen Vereinsfesten wurden auf **vier** reduziert, nämlich

1. wurde das Vereinsfest ausschließlich **von Vereinsmitgliedern** und deren nahen Angehörigen **organisiert** und abgewickelt, oder wurde ein externes Veranstaltungsmanagement engagiert?
2. bestand nur **ein beschränktes Angebot von Speisen und Getränken** und wurde dieses ausschließlich von den Vereinsmitgliedern bzw. deren nahen Angehörigen bereitgestellt, oder wurde ein externes Catering beauftragt?
3. wurden Unterhaltungseinlagen inkl. Musik nur von Vereinsmitgliedern, deren nahen Angehörigen bzw. von „**Künstlern**“ **von bloß regionaler Bedeutung** dargeboten, oder wurden „Stars“ beauftragt?
4. blieb die Dauer aller Vereinsfeste eines Jahres unter insgesamt **48 Stunden**, oder wurde dieser Zeitrahmen überschritten?

Ein Nachtrag zu den angebotenen Speisen und Getränken: werden diese durch den „Dorfwirt“ bereitgestellt, zieht dies automatisch die Beurteilung als großes Vereinsfest nach sich. Dies gilt auch dann, wenn der Wirt selbst Vereinsmitglied ist (verfassungsrechtlich sicher problematisch).

Ein weiterer essenzieller Punkt: **wird auch nur ein Kriterium eines Vereinsfestes überschritten, sind alle Vereinsfeste des jeweiligen Jahres als „groß“ zu qualifizieren.**

Obwohl das alles ganz schrecklich klingt, haben kleine Vereine, die sich nur aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und großen Vereinsfesten finanzieren, keine gewaltige Steuerlast zu befürchten, solange die reinen Einnahmen aus Vereinsfesten EUR 33.000 pro Jahr nicht überschreiten. Dann kommt nämlich die umsatzsteuerliche „Kleinunternehmergrenze“ zum Tragen, wonach keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist. Und für die Berechnung der Körperschaftsteuer können folgende Erleichterungen bei der Gewinnermittlung in Anspruch genommen werden:

1. Für gespendete Speisen und Getränke können die **fiktiven Einkaufspreise** angesetzt werden,
2. Für die **unentgeltliche Mitarbeit** von Vereinsmitgliedern kann pauschal 20% der Einnahmen abgezogen werden.
3. vom verbleibenden Gewinn kann ein **Freibetrag von EUR 10.000** abgezogen werden.

Nur der danach verbleibende Betrag wird mit 25% Körperschaftsteuer belastet, die zu zahlende Körperschaftsteuer hält sich somit meist in Grenzen. Außerdem: Werden nicht jedes Jahr Vereinsfeste veranstaltet und bestehen auch sonst keine steuerpflichtigen Einnahmen, kann der Freibetrag von EUR 10.000 ins nächste Jahr „mitgenommen“ werden. Auf diese Weise können Freibeträge über maximal 10 Jahre kumuliert und somit EUR 100.000 vom Gewinn eines „riesigen“ Vereinsfests, das alle 10 Jahre veranstaltet wird, abgezogen werden. Bei diesen sehr großen Festen wird allerdings Umsatzsteuer zu zahlen sein, da die Kleinunternehmergrenze überschritten wird.

Die oben dargestellte Regelung betrifft gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's, gemeinnützige Aktiengesellschaften (davon gibt es nicht viele) sowie gemeinnützige Stiftungen, allesamt Körperschaften des privaten Rechts. Anders sieht es bei **Körperschaften öffentlichen Rechts**, wie z.B. **freiwilligen Feuerwehren**, Kirchen und Gebietskörperschaften aus. Für diese besteht eine (mehr oder weniger) klare gesetzliche Regelung (§ 5 Z 12 Körperschaftsteuer-

gesetz). Demnach sind deren Feste körperschaftsteuerfrei, wenn

1. die erwirtschafteten Mittel für einen bestimmten, nach außen erkennbaren (z.B. durch Plakate, sonstige Ankündigungen) Zweck verwendet werden,
2. die Summe aller Feste 4 Tage pro Jahr nicht überschreitet und
3. an maximal drei Tagen Speisen und Getränke verabreicht werden.

Aus dem Vereinsrecht

Vertretungsbefugnis im Verein – was ist da so schwierig?

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 Vereinsgesetz müssen die Vereinsstatuten eine **klare und umfassende Angabe** enthalten, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt. Gemäß § 6 Abs. 3 VerG ist die organschaftliche **Vertretungsbefugnis, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar**. Gesamtvertretung bedeutet, dass Geschäfte nur von allen Mitgliedern des Vorstandes oder – je nach Statutenbestimmung – zumindest von zwei Mitgliedern gemeinsam abgeschlossen werden können, während bei der Einzelvertretung diese Befugnis einer einzelnen Person (zB dem Vereinsobmann/der Vereinsobfrau) alleine zukommt. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3, wonach die Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber unbeschränkbar ist, hat die Folge, dass in den Statuten vorgesehene Beschränkungen nur im Innenverhältnis wirken; nach außen sind derartige Beschränkungen – zumindest wenn man sich am Gesetzeswortlaut orientiert – unwirksam.

Nicht zu unterschätzende Instanzen dieser Republik sind allerdings anderer Meinung, so etwa das BMI und seine nachgeordneten Dienststellen. Das BMI empfiehlt auf seiner Website eine Vertretungsregelung des Inhalts, dass der Obmann zwar grundsätzlich allein vertretungsbefugt sei, schriftliche Ausfertigungen jedoch seiner und des Schriftführers Unterschrift bedürften, während „in Geldangelegenheiten“ der Obmann gemeinsam mit dem Kassier zuständig sein soll. Mit anderen Worten: Hier wird eine ganz of-

fenbar nach außen wirksam sein sollende weitere Beschränkung der Einzelvertretungsbefugnis vorgesehen, nämlich eine keineswegs durchgängig auf alle Rechtsgeschäfte anzuwendende Gesamtvertretung, sondern je nach Art des Rechtsgeschäfts soll einmal der Schriftführer, das andere Mal der Kassier mit unterschreiben, während der Obmann mündlich in aller Seelenruhe über Millionen allein verfügen darf. (Die Frage, was genau unter Geldangelegenheiten zu verstehen ist, ist nur eine Folgefrage, die sich aus derartigen Regelungen ergibt.) Wie sich zeigt haben die Vereinsbehörden keine Hemmung, selbst die skurrilsten Vertretungsregelungen ins Vereinsregister einzutragen.

Nicht nur die Verwaltung setzt sich über die eindeutige Regelung des § 6 Abs. 3 VerG hinweg. Auch der OGH hat bereits mehrfach judiziert, dass statutarische Beschränkungen der Vollmacht des Vereinsobmanns nach außen wirksam seien, weil Dritte Einsicht in die Statuten nehmen können. So meint der OGH, dass der Geschäftspartner bei einer *weittragenden Bedeutung* der abzuschließenden Vereinbarung sich *durch Einsicht in die Vereinsstatuten Überzeugung über Inhalt und Umfang der Vertretungsmacht des für den Verein handelnden Organs ... verschaffen* könne. Der OGH mutet also dem Vertragspartner zu, zu erforschen, ob *die Handlungen des Organs ... durch eine allfällig erforderliche Beschlussfassung des Vorstands gedeckt sind*. Die Rechtsansicht des BMI und des OGH stehen somit in krassem Widerspruch zur gesetzlichen Regelung.

Auch die Lehre lehnt die eigenwillige Handhabung des § 6 Abs. 3 VerG durch das BMI und den OGH ab. So erläutert *Wolfgang Kossak* (Handbuch für Vereinsfunktionäre, 2009, S. 101) das Problem ganz praktisch: *„Statutarische Zeichnungsberechtigungen des Schriftführers und des Kassiers gemeinsam mit dem Obmann sind nach dem Vorbild der BMI-Musterstatuten in vielen Vereinsstatuten enthalten. Es kann nicht oft genug betont werden, dass solche Zeichnungsberechtigungen nur eine vereinsinterne Bedeutung, nicht aber zur Folge haben, dass ein nach außen gerichtetes Schreiben des Vereins, welches vom Obmann als organschaftlichem Vertreter unterschrieben ist, deshalb ungültig wäre, weil die zusätzliche Unterschrift des Schriftführers oder Kassiers fehlt.“*

Vereine, die also (wie dies nahezu die Regel ist) die Musterstatuten des BMI abschreiben und meinen,

dass sie damit einem zu Alleingängen neigenden Obmann die Zügel angelegt hätten, könnten einem fatalen Irrtum unterliegen, wenn dann eine Vertretungsregelung nach dem Muster des BMI als das interpretiert wird, was sie ist – nämlich nichts anderes als eine bloß interne Bindung. Wenn so ein Verein Glück hat, kommt er bis zum OGH, und der will ja bis jetzt von der Unwirksamkeit von Einschränkungen der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis bei Vereinen nichts wissen.

Wir können an dieser Stelle nur den Vereinen empfehlen, dass sie sich überlegen mögen, ob sie Einzel- oder Gesamtvertretung wollen (in vielen Fällen wird eine gemeinschaftliche Vertretung durch Obmann/Obfrau und Finanzverantwortliche/n sinnvoll sein), und dass sie alle anderen Beschränkungen, werden diese in den Statuten geregelt, klar als interne Beschränkungen deklarieren oder diese überhaupt in eine Geschäftsordnung verbannen.

Das ist eine Kurzfassung des in der Zeitschrift Recht der Wirtschaft (RdW) (Verlag Lexis Nexis) erschienenen Artikels „Vertretungsbefugnis im Verein – was ist da so schwierig?“. Der gesamte Artikel von Dr. Thomas Höhne ist [hier](#) abrufbar.

Umweltverbände können Luftreinhalteplan einklagen... jedenfalls in Deutschland

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat Anfang September entschieden, dass anerkannte Umweltverbände die Einhaltung der Vorschriften über Luftreinhaltepläne gerichtlich geltend machen können. (Geschäftszahl: BVerwG 7 C 21.12)

Hintergrund des Rechtsstreits war, dass der eingetragene Verein „Deutsche Umwelthilfe“ den Luftreinhalteplan der Stadt Darmstadt für unzureichend hielt. Zwar sieht dieser Luftreinhalteplan verschiedene verkehrsbezogene Maßnahmen (z.B. Durchfahrt- und Nachfahrverbote für LKW) für die Verminderung von Feinstaub und Stickoxiden vor, doch würden nach Ansicht der Deutschen Umwelthilfe die geltenden Grenzwerte für Stickoxide an den drei am stärksten belasteten Straßenzügen auf absehbare Zeit nicht eingehalten. Deshalb verpflichtete das Verwaltungsgericht Wiesbaden die Stadt, weitere Maßnahmen zu prüfen und den Luftreinhalteplan zu verschärfen. Diese Entscheidung bestätigte das Bundesverwaltungs-

gericht.

Das Land Hessen machte in seiner Revision geltend, dass der klagende Umweltverband nicht klagebefugt und die Klage deshalb – ohne weitere Prüfung – unzulässig sei. Umweltverbände hatten bislang nur ein begrenztes Verbandsklagerecht, wenn es um Naturschutz und die Genehmigung von Anlagen ging. Eine Klage gegen unzureichende Luftreinhaltepläne war bisher nicht vorgesehen.

Das Bundesverwaltungsgericht stützte sich auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom März 2011 (C-240/09). In diesem Vorabentscheidungsverfahren zur *Aarhus-Konvention* sprach der EuGH einem slowakischen Umweltverband das Klagerecht zu (konkret ging es um den Abschuss von Braunbären in der Hohen Tantra) und forderte in diesem Zusammenhang ganz generell die Mitgliedstaaten und ihre Gerichte auf, Umweltverbänden ein Klagerecht gegen jede mögliche Verletzung von EU-Umweltrecht einzuräumen. Die **Aarhus-Konvention** ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der auf einen möglichst freien Zugang zu Umweltinformationen, auf die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten abzielt. Der Konvention sind Österreich und die Europäische Union (als Staatenverbund) beigetreten.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts könne das deutsche Recht so ausgelegt werden, dass den anerkannten Umweltverbänden ein Recht auf Beachtung der Vorgaben des zur Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie erlassenen Luftreinhalterechts eingeräumt ist, das sie gerichtlich geltend machen können.

Das hessische Umweltministerium muss nun den Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Rhein-Main, wozu auch das Stadtgebiet Darmstadt gehört, fortschreiben und effektive Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Grenzwerte umsetzen.

Und was heißt das für Österreich?

Österreichische Umweltschutzverbände können diese Entscheidung als Weckruf und Motivation verstehen, sich noch aktiver am Geschehen im Umweltschutz zu beteiligen und insbesondere eine aktive Rolle bei behördlichen und gegebenenfalls gerichtlichen Verfah-

ren in diesem Bereich einzunehmen. Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung über die Klagebefugnis von Umweltverbänden direkt auf die Rechtsprechung des EuGH gestützt, die auch auf die österreichische Rechtsordnung maßgeblichen Einfluss besitzt.

"With great power comes great responsibility" – Die Möglichkeit, die Einhaltung von EU-Umweltrecht nicht nur öffentlich einzufordern, sondern von nun an auch gerichtlich einzuklagen, kann als Auftrag an alle in diesem Bereich tätigen Organisationen verstanden werden. Umweltverbände können in Zukunft von der passiven Rolle der Prozessbeobachter in die aktive Parteienrolle im Verfahren schlüpfen.

Aus der aktuellen Rechtsprechung des Obersten...

Auf spannende Fragen aus dem Vereinsrecht ist der Oberste Gerichtshof (OGH) geradezu abonniert. Wir haben für Sie einige Highlights der letzten Zeit herausgesucht:

Das Darlehen der Sektion

Vorweg eine kurze Erläuterung: Das Vereinsgesetz unterscheidet in § 1 Abs. 4 zwischen **Zweigvereinen und Sektionen**. Während ein Zweigverein grundsätzlich ein **eigener Verein** ist, der seinem „Hauptverein“ bloß statutarisch untergeordnet ist und die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt, ist eine Sektion (Zweigstelle) eine rechtlich unselbständige, wenn auch weitgehend selbständig geführte, organisatorische **Teileinheit** eines Vereins. Eine Sektion hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger von eigenen Rechten und Pflichten sein.

Im vorliegenden Fall war ein Sportverein in Sektionen gegliedert. Die Sektion „Reiten“ hatte, wie die anderen Sektionen auch, ein eigenes Bankkonto (auch wenn sie natürlich keine eigene Rechtspersönlichkeit hatte), und bedauerlicher Weise wies dieses Konto, als der spätere Kläger die Sektion als Leiter übernahm, einen Minussaldo von EUR 12.332,17 auf, der noch dazu hochverzinst war. Freundlicher Weise gab der neue Sektionsleiter der Sektion „Reiten“ einen unverzinslichen Privatkredit, mit dem die teure Überziehung abgedeckt werden konnte. Vereinbart wurde, dass bei einem allfälligen Rücktritt des Sektionsleiters der gesamte noch offene Betrag sofort zurückzuzahlen sei. Die Vereinsleitung jubelte, Obmann und Kassier billigten in ihrer Sitzung ausdrücklich diese Transaktion.

Es kam, wie es kommen musste: irgendwann trat der Sektionsleiter zurück und wollte sein Geld wieder. Die Vereinsoberen jedoch glaubten, sich die Wirklichkeit nach Belieben zurecht rücken zu können: Nein, riefen sie, die Sektionen können ja nur über ihr eigenes Geld verfügen, aber nicht den Gesamtverein verpflichten, auch die Zustimmung der Vereinsleitung sei konsequenzenlos, habe doch Einvernehmen darüber geherrscht, dass selbstständige Entscheidungen der Sektionen zu keiner finanziellen Belastung des Gesamtvereines führen dürften – der Kläger habe vom Verein nichts zu bekommen.

Der OGH führte die Vereinsleitung nun in die Grundrechnungsarten ein und erklärte ihr, dass der Verein ja gar nicht belastet, sondern vielmehr entlastet (nämlich vom teuren Zinsendienst) worden war. Und abgesehen davon: natürlich sind Verbindlichkeiten der nicht rechtsfähigen Sektionen gegenüber Dritten, ungeachtet des Bestehens interner Sonderrechnungskreise, materielle Verpflichtungen des Gesamtvereins – jedenfalls dann, wenn die zur Vertretung des Gesamtvereins berufenen Organwalter (hier: Obmann und Kassier) dem Geschäft zugestimmt hatten.

Die Entscheidung ist zweifellos nicht nur richtig, sondern auch ein Warnsignal an die vielen Vereine, die ihren Sektionen weitgehende Autonomie einräumen: Die Gefahr, dass **durch das Handeln der Sektion der Gesamtverein verpflichtet** wird, besteht immer – denn es gibt ganz einfach keine eigenen Verbindlichkeiten der Sektion. Entweder die Verbindlichkeit kommt zustande, dann ist sie eine des Gesamtvereins – oder sie kommt nicht zustande. (OGH 27.11.2013, 8 Ob 40/12h)

Wann übt ein Verein ein Gewerbe aus?

Ein Verein bot Mitgliedern und Nichtmitgliedern Rechtsberatung und rechtliche Vertretung an und kassierte dafür Entgelt. Das störte die Rechtsanwälte, haben diese doch (gemeinsam mit anderen Berufsgruppen, wie etwa den Wirtschaftstreuhändern) zwar nicht schlechthin ein Monopol auf Rechtsberatung (denn das dürfen ja beispielsweise Konsumentenschutzvereine auch), sehr wohl aber auf gewerbliche Rechtsberatung.

Wann übt nun ein Verein ein Gewerbe aus? Bei Vereinen wird die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, bereits dann vermutet, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs aufweist und diese Tätigkeit – sei es auch nur mittelbar – auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. So die ständige Rechtsprechung, die im Übrigen § 1 Abs. 6 der Gewerbeordnung entspricht. Einen vermögensrechtlichen Vorteil haben die Vereinsmitglieder schon dann, wenn ihnen der Verein Leistungen billiger anbietet, als sie

sonst am freien Markt dafür bezahlen müssten. Auf eine **Gewinnerzielungsabsicht** des Vereins **kommt es nicht an**, und auch nicht darauf, ob der Verein auch manchmal unentgeltlich tätig wird. Wenn er **mehr verlangt als den bloßen Ersatz von Porto- und Faxspesen**, und seine **Tätigkeit auch nur so aussieht wie ein Gewerbe**, dann ist es auch eines.

Das betrifft natürlich nicht nur Vereine, die Rechtsberatung anbieten, sondern jegliche Vereinstätigkeit, die, ist sie ein Gewerbe, bestimmten gewerberechtlichen Vorschriften unterliegt – vom Reisebüro bis zur Gastronomie: (OGH 12.2.2013, 4 Ob 20/13i).

Der Richter als Vereinsmitglied

Ein Richter war Mitglied im Protestsenat einer Sportorganisation, deren Mitglieder wiederum von einem anderen Gremium dieser Organisation ernannt wurden. Diesem Gremium gehörte wiederum der Präsident der beklagten Partei an. Der Kläger erblickte darin eine Befangenheit und lehnte den Richter ab.

Der OGH sah dies als an den Haaren herbei gezogen an. Wenn auch Richter und Beklagter Funktionäre in Fußballvereinen waren, die demselben Verband angehörten, waren sie einander nicht einmal begegnet, geschweige denn kannten sie einander. Nach ständiger Rechtsprechung ist die **bloße Mitgliedschaft bei einem Verein**, der in einem Prozess als Kläger oder Beklagter auftritt, **kein Ausschließungsgrund** im Sinn des § 20 Ziffer 1 der Jurisdiktionsnorm (JN). Eine **Befangenheit** des Richters kann durch eine derartige Mitgliedschaft **nur dann** begründet werden, wenn darüber hinaus **persönliche Interessen oder Aktivitäten** des Richters befürchten ließen, dass **unsachliche Motive** seine Entscheidung beeinflussen könnten. Die bloße Zugehörigkeit zu Großorganisationen (Mieterschutz-, Konsumentenschutz-, Autofahrerorganisationen – und eben auch Sportorganisationen) genügt für sich alleine nicht, um Befangenheit annehmen zu können. (OGH 6.6.2013, 6 Ob 101/13s)

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Ab wann kann ein Verein organschaftliche Vertreter bestellen?

Das Vereinsgesetz unterscheidet zwischen der Errichtung und der Entstehung des Vereins. Durch die Gründungsvereinbarung (also die Vereinbarung der Gründer über die Statuten des Vereins) wird der Verein errichtet; als eigene Rechtsperson (also als Träger von Rechten und Pflichten) entsteht der Verein erst

nach der Anzeige der Vereinserrichtung bei der Vereinsbehörde mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 Vereinsgesetz (in der Regel vier Wochen) oder mit früherer Erlassung eines Bescheids. Gemäß § 2 Abs. 2 Vereinsgesetz können die ersten organschaftlichen Vertreter bereits vor der Entstehung in einer Gründungsversammlung bestellt werden. Das bedeutet, dass bereits vor der Anzeige der Vereinserrichtung der Verein organschaftliche Vertreter bestellen kann. Aber Achtung: Gemäß § 2 Abs. 4 Vereinsgesetz haften für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung die handelnden Personen persönlich. Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden erst mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam.

Was ist die „Entlastung des Vorstandes“ und was passiert, wenn die Mitgliederversammlung gegen die Entlastung stimmt?

Entlastung bedeutet ähnlich wie bei der GmbH, dass der Verein auf Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gegen die entlasteten Organwalter verzichtet. Es stellt sozusagen eine Billigung der Amtsführung für die Dauer der Entlastungsperiode und den Ausspruch des Vertrauens für die künftige Geschäftsführung dar.

Die nicht erteilte Entlastung bedeutet lediglich den Nichtverzicht auf allfällige Schadenersatzansprüche durch den Verein gegen die Organwalter – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Die Nichtentlastung hat keine unmittelbaren Konsequenzen für den Vorstand.

Worin liegt der Unterschied zwischen einem ideellen und einem gemeinnützigen Verein?

Bereits die Definition des Vereins in § 1 Abs. 1 Vereinsgesetz besagt, dass jeder Verein zwingend ein organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, **ideellen Zwecks** ist. Jeder Verein ist daher ein ideeller, jedoch nicht gleichzeitig ein gemeinnütziger Verein.

Zwar werden die Begriffe „ideell“ und „gemeinnützig“ oft synonym verwendet, doch ist das nicht richtig.

Gemeinnützigkeit ist ein **steuerrechtlicher Begriff**, und gemeinnützige Zwecke werden neben mildtätigen und kirchlichen Zwecken steuerlich begünstigt. Gemeinnützige Zwecke erfordern eine Förderung der Allgemeinheit. Die Tätigkeit des Vereins muss dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder (untergeordnet) materiellem Gebiet nützen und von einer selbstlosen Gesinnung der agierenden Personen getragen sein. Gemeinnützig kann nicht nur ein Verein sein – sind die Voraussetzungen der BAO (Bundesabgabenordnung) erfüllt, so kann beispielsweise auch eine GmbH oder eine Privatstiftung gemeinnützig sein.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

13. November 2013: Höhne, Lummerstorfer: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfrage**

28./29. April 2014: Höhne, u.a.: **Jahrestagung: Non-Profits**

25. Juni 2014: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsatzung - kreativ oder copy and paste?**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 Medieng
abrufbar unter: www.h-i-p.at